

Zeitschrift: Schweizer Schule
Band: 5 (1919)
Heft: 3

Artikel: Luzerner Lehrerbesoldungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schuldigen katholischen Geistlichen gegenüber angewendet — soll dann eine armselige Theorie über unsere Staatseinrichtungen noch ein wirksamer Damm sein gegen die Ideen des Umsturzes, die wie Sturmwoogen von Norden her an unser Vaterland schlagen?

Der Krieg hat eben noch andere, tieferliegende Widersprüche aufgedeckt: die große Unwahrheit, die in den modernen Erziehungsgrundsätzen liegt, die Hohlheit einer einseitigen Verstandeskultur,

die die Menschen nur zu dressierten Bestien macht, dafür aber das Göttliche, das in der Menschenseele liegt, total vernachlässigt. Und er zeigt uns heute in einer Sprache, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, daß eine Erziehung, die nicht auf dem Fundamente der Lehre Jesu Christi aufgebaut ist, keine guten Früchte bringen kann. Die Konsequenzen aus diesen Widersprüchen ergeben sich von selbst.

J. T.

Luzerner Lehrerbefoldungen.

Wie anderorts so schreitet auch bei uns Frau Sorge im grauen, verstaubten Mantel durch die Gänge und klopft an gar viele Türen. Wohl kein „Herein“ ertönte, könnte der Inhaber der Klause vorher die hartgefurchten Züge der Eintretenden sehen. So aber schreitet sie über die Schwelle auch ohne Willkomm und beginnt ihre Rede von Steinhärte, mit dem „du mußt“ und „es geht nicht mehr“. Kein freundliches Lächeln, kein mild vertrauender Blick erweicht ihr Herz. „Sieh dich vor, da es noch Zeit ist.“ Klingt ihr höhnischer Rat und dabei bleibt's.

Ja, wer hätte solche Sorgen vorsehend abwehren können, Sorgen, wie sie uns die Kriegszeit brachte und die Nachkriegszeit noch bringen wird? Unmöglich! Doch leisten wir, was in unsern Kräften liegt, damit wir nicht ganz unvorbereitet total neuen Sachlagen gegenüber stehen. Das müssen wir gewiß so halten, soweit es unsere Befoldungen anbetrifft.

Nach dem Wortlaut des Erziehungsgesetzes kann 1919 zum erstenmal auf ein Gutachten des Erziehungsrates und auf Antrag des Regierungsrates unsere Befoldung auf dem Dekretwege geregelt werden. Die Notwendigkeit einer Neuregelung wird niemand anzweifeln. Es wird das Bestreben der Behörden sein, eine gewisse Stabilität in die Ausgaben zu bringen und Zulagen zu umgehen. Jedoch das Wie wird ernste Sorgen verursachen. Ein Rückblick auf die Entwicklung unseres Befoldungswesens mag am Platze sein.

1910 wurden durch das neue Erziehungsgesetz folgende Ansätze festgelegt.

Primar-Lehrer	in bar	1200—1700
Pr.-Lehrerinnen	" "	1000—1500
Sekundar-Lehrer	" "	1600—2200
Sekundar-Lehrerin	" "	1400—2000

Dazu Fr. 400 für Wohnung und Holz.

Allein diese Ansätze konnten, kaum beschlossen, nicht inne gehalten werden. Die Zeit mit rauhem Tritt räumte die papierenen Schranken weg. Anfänglich steuerte man mit Zulagen der unhaltbar gewordenen Lage. Allein bald mußte 1913 zu einem Notgesetze Zuflucht genommen werden. Das Minimum wurde um 200 Fr. erhöht, die vier Zulagen verdoppelt (von je 100 Fr. auf Fr. 200) und die Frist zur Erreichung des Maximums heruntergesetzt. Einzig die Sekundarlehrer erfuhren eine relative Benachteiligung aus Opportunitätsgründen, so daß ihr Maximum bloß Fr. 2600 erreichte. — Herzlich froh, dem Luzerner Volk und seinen Behörden dankbar für das Entgegenkommen, traten wir mit diesen Ansätzen in die Weltkriegsperiode ein.

Eine beispiellose Hezjagd in Preiserhöhungen für alle Bedarfsartikel setzte ein. Die Not in den Lehrersfamilien wurde drückend. Da versuchte man Staat und Gemeinden zu gleichmäßigen Zulagen zu veranlassen. ¹/₃ der Gemeinden leisteten aus den verschiedensten Gründen nichts. Im Jahre 1916 wurden die Zulagen durch Grobratsbeschluß festgesetzt. ³/₄ übernahm der Staat, die Gemeinden hatten nur ¹/₄ zu tragen. 1917 brachte noch eine außerordentliche Zulage, sowie die Erhöhung der Kinderzulage auf Fr. 50. Pro 1918 wurde endlich eine sehr namhafte Nachsteuerungszulage ausgerichtet. Sie fiel auf den Weihnachtstisch und hat wohl überall hohe Befriedigung und Freude ausgelöst, nicht nur deswegen, weil sie den Zulagen anderer großer Kantone ebenbürtig war, sondern auch weil sie ohne unser Zutun beschlossen wurde. Ein ehrendes Zeugnis für unsere Behörden!

Nun steht der Völkerfriede in greifbarer Nähe, allein hinter ihm schon übermächtig

die Revolution. Da ist an eine rasche Besserung der Verhältnisse nicht zu denken. Die alten Preisansätze der Vorkriegszeit werden aber überhaupt nie mehr wiederkehren. Gegenwärtig beträgt die durchschnittliche Verteuerung aller Lebensbedarfsartikel nach vorsichtiger Schätzung 170 %. Das ist nun keine Basis für die Berechnung von Besoldungen, die auch in der Nachkriegsperiode und für immer bleiben müssen. Aber ein starker Wirklichkeitskern wohnt dieser Zahl doch inne. Man hört auch von Besoldungsfestlegungen mancherorts. Die Bank von England erhöhte die Gehälter ihrer sämtlichen Angestellten um 100 % und ein hoher Kirchenfürst war's, der sich für derartig bedeutende Besoldungsbewegungen ins Mittel legte.

Welches ist nun die Basis für eine

zeitentsprechende Erhöhung unserer Besoldungen? Die Antwort ist ohne Zweifel schwierig. Erstreben wir eine mäßige Erhöhung und Fortbestand der Zulagen, oder wollen wir eine höhere Fixierung, die dann selbstverständlich den raschesten Wegfall der Zulagen im Gefolge hätte? Unsere in der Kriegszeit gemachten Erfahrungen rechtfertigen ein volles Vertrauen in das Wohlwollen der Behörden und die Weitsicht des Luzerner Volkes. Das entbindet uns hingegen nicht der Pflicht zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Ohne Zweifel könnte dies am besten geschehen durch ein gemeinsames Vorgehen aller Lehrerorganisationen des Kantons. Die Wichtigkeit der Interessen dürfte alle Gegensätze überbrücken. Auf zu ersprießlicher gemeinsamer Arbeit!*)

-y

Protest der preussischen Bischöfe gegen die Entchristlichung der Schule.

Namens des preussischen Episkopats hat Kardinal von Hartmann von Köln am 16. Dezember an die preussische Regierung in Berlin folgendes Schreiben gerichtet: Gegen die Entchristlichung der Schule, welche durch die an die Provinzschulkollegien und Regierungen gerichtete Verfügung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 29. November d. J. angeordnet wird, erheben die Bischöfe Preußens voll Schmerz und Entrüstung laut und feierlich Protest. Insbesondere verurteilen wir die Willkür, die in der Verfügung zutage tritt. Denn die dadurch getroffenen Verfügungen beseitigen nicht etwa bloß einzelne Einrichtungen in der bestehenden Schulordnung, sondern sie stoßen eine von allen bisherigen preussischen Lehrplänen unverbrüchlich festgehaltene und geschützte Grundlage der Schulerziehung vollständig um. Selbst die in den ärgsten Wirren des sog. Kulturkampfes angeordneten Maßnahmen haben sich nicht so rücksichtslos über die geheiligten Rechte und Ansprüche des katholischen Volkes und der Kirche hinweggesetzt.

Wir verurteilen ferner das Ziel der gedachten Bestimmungen, das unverkennbar dahin geht, dem christlichen Volke die Schule ohne Gott als einzige Form aller öffentlichen Unterrichtsanstalten aufzunötigen.

Wir verurteilen die Bestimmungen wegen ihrer unausbleiblichen Wirkungen; denn sie führen zu der schwersten Gewissensbedrängnis der katholischen Eltern, die ihre Kinder nur einer im christlichen Geiste geleiteten Schule anvertrauen wollen und nur Lehrern, deren Wandel und Lehre mit diesem Geiste nicht in Widerspruch stehen.

Wir verurteilen endlich die den Bestimmungen zugrunde liegende verfehlte Auffassung der Aufgabe der Schule und halten daran fest, daß die öffentliche Schule gemäß ihrer Idee zur Bildung des ganzen Menschen, also auch zur Förderung seines religiösen Lebens verpflichtet ist. Dazu gehört aber neben dem Religionsunterrichte auch die Religionsübung in gemeinschaftlichem Gebet, Gottesdienst und Sakramentenempfang. Der Ausschluß der religiösen Übung von der Schule ist eine Entwertung derselben und ein bedauerlicher Rückfall in den Schulbetrieb der einseitigen Verstandesbildung unter Verkümmern des Gemüts- und Willenslebens.

Nie und nimmer wird das katholische Volk es sich gefallen lassen, daß an Stelle der christlichen Religion, des katholischen Glaubenslebens und der Religionsübung ein von Gott und Christus losgelöster kraftloser Moralunterricht gesetzt wird.

*) Eine gemeinsame Tagung hat bereits stattgefunden, die eine einheitliche Eingabe formulierte. Die Schriftleitung.